

Häufig gestellte Fragen

Jagdausübung in Zeiten von Corona

aktualisiert am 22. Juni 2020

Die Jagd ist, wie viele andere Bereiche auch, von den restriktiven Maßnahmen zur Vorbeugung der Corona-Epidemie betroffen. Zahlreiche Richtlinien sorgen für Verwirrung. Einige Fragen werden in diesem Zusammenhang besonders häufig gestellt und sollen in diesem Schreiben beantwortet werden.

A) ALLGEMEIN

1) Welche Jagdform ist erlaubt?

Gemäß Landesgesetz kann die Jagd unter Einhaltung von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen ausgeübt werden. Daraus folgt: Die Einzeljagd ist auf jeden Fall erlaubt. Wenn Jäger in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen sie auch gemeinsam zur Jagd gehen und müssen dabei keinen Mindestabstand einhalten. Zu Personen, die in einem anderen Haushalt wohnen, muss dagegen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Menschenansammlungen sind auf dem gesamten Landesgebiet verboten.

2) Welcher Mindestabstand ist auf der Jagd zu anderen Personen einzuhalten?

Zu anderen Personen (mit Ausnahme jener Personen, die im selben Haushalt wohnen) ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

3) Muss auf der Jagd ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden?

Mit Beschluss der Landesregierung vom 09.06.2020 gilt keine allgemeine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes mehr, es sei denn der zwischenmenschliche Abstand von einem Meter wird unterschritten. Ein Mund-Nasen-Schutz muss auch in all jenen Fällen getragen werden, in denen die Möglichkeit besteht, andere Personen zu treffen, ohne den vorgeschriebenen Abstand einhalten zu können.

4) Darf das Auto verwendet werden, um das Jagdgebiet zu erreichen oder das Wild abzutransportieren?

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes darf man sich in Südtirol wieder mit dem Fahrzeug frei bewegen. Es ist also zulässig, das Fahrzeug zu verwenden, um z.B. das Jagdgebiet zu erreichen, Wild abzutransportieren usw.

5) Darf man zusammen in einem Auto fahren?

Hier gilt es zu unterscheiden:

- a) Personen, die gemeinsam im selben Haushalt leben, können auf jeden Fall gemeinsam im Auto fahren und müssen dabei weder Mundschutz noch Mindestabstand einhalten.
- b) Personen, die aus verschiedenen Haushalten kommen, sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, da es nicht möglich ist, die vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten.

6) Muss die Eigenerklärung mitgeführt werden?

Nein. Ab Inkrafttreten des Landesgesetzes braucht man auf dem Südtiroler Landesgebiet keine Eigenerklärung mehr mitzuführen.

7) Jungjäger müssen im ersten Jahr bei der Jagd auf Wildarten, die einer Abschussplanung unterliegen, von einem Jäger, der seit mindestens 3 Jahren einen gültigen Jagderlaubnisschein im betreffenden Revier besitzt, oder einem Jagdaufseher begleitet werden. Ist das derzeit zulässig?

Die Begleitung eines Jungjägers durch einen anderen Jäger bzw. durch einen Jagdaufseher ist zulässig, wenn der Mindestabstand von einem Meter zwischen den Personen eingehalten wird. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

FAQ!

8) Was ist mit Revierpraktika?

Revierpraktika dürfen durchgeführt werden, wobei auch hier der Mindestabstand von einem Meter untereinander einzuhalten ist. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

9) Ist das Einschießen der Jagdgewehre erlaubt?

Das Einschießen der Jagdgewehre im Freien ist erlaubt. Wichtig ist, dass es dabei zu keinen Personenansammlungen kommt.

10) Welche Vorgaben gelten für Wildabgabestellen?

Die wichtigsten Vorgaben für Wildabgabestellen haben wir auf einem eigenen Infoblatt zusammengestellt, welches auf der Webseite www.jagdverband.it im Download-Bereich abgerufen werden kann (*Infoblatt Empfehlungen für Wildabgabestellen*).

11) Was passiert mit den Aussetzungen von Jahres- und Gastkarten?

Die vom Amt für Jagd und Fischerei verhängten Aussetzungen der Jahres- und Gastkarten gelten für den in der Verfügung des Amtes genannten Zeitraum. Es ist keine Verschiebung nach hinten vorgesehen.

12) Welche Strafen sind bei Nichteinhaltung des Landesgesetzes „Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten“ vorgesehen?

Laut Landesgesetz kommen die Strafen zur Anwendung, die in Artikel 4 des Gesetzesdekretes vom 25. März 2020 vorgesehen sind. Somit droht bei der ersten Zuwiderhandlung eine Verwaltungsstrafe zwischen 400 und 3.000 Euro. Bei Rückfälligkeit wird die Strafe verdoppelt.

B) WAFFENPASS

1) Mein Jagdwaffenpass ist verfallen und ich konnte ihn aufgrund der epidemiologischen Situation nicht verlängern. Was nun?

Laut Gesetz Nr. 27/2020, mit welchem das Gesetzesdekret „Cura Italia“ mit Änderungen von den Kammern umgewandelt wurde, bleiben alle Waffenpässe, die zwischen

31. Jänner 2020 und 31. Juli 2020 verfallen, 90 Tage ab Beendigung des ausgerufenen Notstandes gültig. Nach heutigem Stand beginnen diese 90 Tage ab dem 31. Juli 2020 (Ende des Notstandes).

Damit bleiben aufgrund der außergewöhnlichen Notstandssituation alle Waffenpässe, die zwischen 31. Jänner 2020 und 31. Juli 2020 verfallen, bis zum 29. Oktober 2020 gültig.

2) Kann ich trotz automatischer Verlängerung der Gültigkeit um die Verlängerung des Waffenpasses ansuchen?

Selbstverständlich kann trotz automatischer Verlängerung um die Verlängerung des Waffenpasses angesucht werden. Das dafür vorgesehene Formular kann unter www.jagdverband.it heruntergeladen werden.

3) Gilt die Verlängerung der Gültigkeit auch für den Europäischen Feuerwaffenpass?

Hier gilt dasselbe wie unter Frage B.1.

Wer im Ausland unterwegs ist, sollte im Fall einer Kontrolle den Beamten erklären können, dass das Dokument trotz abgelaufenen Datums noch gültig ist. Hierzu hilfsweise folgende Erklärung: Die italienische Regierung hat mit Gesetzesdekret Nr. 18/2020 (Art. 103 Abs. 2) festgelegt, dass sämtliche behördliche Genehmigungen, die zwischen 31. Jänner 2020 und 31. Juli 2020 verfallen, nach dem Ablauf des erklärten Notstandes am 31. Juli 2020 für weitere 90 Tage gültig sind. Daraus ergibt sich eine Verlängerung des Jagdgewehrscheines und des Europäischen Feuerwaffenpasses bis zum 29.10.2020.



FAQ!

4) Ich möchte um die Verlängerung des Waffenpasses ansuchen. Muss ich dafür mein Originaldokument abgeben, auch wenn dieses noch nicht verfallen ist?

Nein. Das Innenministerium hat vor Kurzem mit einem Rundschreiben bestätigt, dass man bei der Verlängerung vor Ablauf des Waffenpasses das Originaldokument NICHT abgeben muss. Bei der Verlängerung reicht es somit aus, eine Kopie des gültigen Waffenpasses vorzulegen. Das Original ist erst dann abzugeben, wenn man den neuen Waffenpass erhält.

5) Mein Jagdwaffenschein ist zwischen dem 31.01.2020 und dem 31.07.2020 verfallen und ich konnte ihn aufgrund des derzeitigen Corona-Ausnahmezustandes noch nicht verlängern. Laut Gesetzesdekret „Cura Italia“ ist der verfallene Waffenpass bekanntlich trotzdem bis zum 29.10.2020 gültig. Muss ich die Konzessionsgebühr trotzdem einzahlen?

Nein. Auf Anfrage hat die zuständige Innenministerin klargestellt, dass nicht nur die Gültigkeit des Waffenpasses, sondern auch die Fälligkeit der Konzessionsgebühr bis 29.10.2020 verlängert wird.

C) AUFGABEN IM REVIER

1) In meinem Revier fallen Arbeiten an. Können Arbeiten an Reviereinrichtungen usw. derzeit durchgeführt werden? Was gilt es zu beachten?

Arbeiten an Reviereinrichtungen und andere Tätigkeiten im Revier können durchgeführt werden. Wichtig ist, dass dabei untereinander der Sicherheitsabstand von einem Meter eingehalten wird (außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts).

2) Bald beginnt die Mähseason. Im Revier haben wir eine Aktion zur Rehkitzrettung geplant. Sind für solche Einsätze eigene Auflagen zu beachten?

Die Kitzrettung kann problemlos durchgeführt werden, allerdings gilt auch hier, dass zwischen den einzelnen Per-

sonen der Sicherheitsabstand von einem Meter eingehalten werden muss. Sofern die Personen im selben Haushalt wohnen, gilt die Abstandsregel nicht.

3) In unserem Revier ist die Durchführung von Lebensraumverbesserungsmaßnahmen geplant. Können die Maßnahmen wie gewohnt durchgeführt werden? Was gilt es bei der Durchführung zu beachten?

Auch die Durchführung von Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung ist zulässig. Gleich wie bei Arbeiten an Reviereinrichtungen oder der Kitzrettung muss auch hier der Sicherheitsabstand von einem Meter untereinander eingehalten werden. Personen, die im selben Haushalt wohnen, müssen untereinander keinen Sicherheitsabstand halten.